



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Eigenheimerverein Neuaubing und Umgebung e.V." und ist Mitglied im "Eigenheimerverband Bayern e. V.". Der Sitz des Vereines ist München. Der Verein ist beim Registergericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist München.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister notwendig sind, vorzunehmen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Eigenheimerverein Neuaubing und Umgebung e.V. dient *dem* Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch

- Die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird
- Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
- Eine auf die Eigenheimertätigkeit bezogene Verbraucherberatung der Eigenheimbesitzer mit Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes
- die Betreuung Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
- Die Zusammenfassung aller Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männer und Frauen
- Das Durchführen von Versammlungen, Zusammenkünften und Fachvorträgen und durch die Herausgabe von Informationsmitteilungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Eigenheimervereines Neuaubing und Umgebung e.V. durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

Über die Aufnahme (schriftliche Aufnahmeerklärung) entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung zur Mitgliedschaft ist unanfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der oder die Rechtsnachfolger(in) können auf Antrag die Mitgliedschaft weiterführen.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss kann erfolgen, falls das Mitglied mit dem Beitrag, trotz schriftlicher Abmahnung, mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist oder die Interessen und das Ansehen des Vereines schädigt.

Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig berechnet.

Die Mitglieder sind berechtigt, an Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sowie die gemeinschaftlichen Geräte in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einen oder mehreren Stellvertreter/innen
- c) einem/einer Schatzmeisterlin
- d) einem/einer Schriftführer/in

Der Vorstand wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet zwischenzeitlich ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Der Beirat ist hinzuzuziehen.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus

:

- a) dem Vorstand
- b) 2. Schatzmeisterin (Vertreter des/der Schatzmeister/in)
- c) 2. Schriftführer/in (Vertreter des/der Schriftführer/in)
- d) mindestens vier Beisitzern

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zusätzliche Berufung von Beiratsmitgliedern kann durch den Vorstand unter Hinzuziehung des Beirates erfolgen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten. Die Arbeitsweise des Beirates kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden.

Über die Beschlüsse des Beirates soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist schriftlich zu erfolgen. Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, müssen mindestens sechs Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Rechenschafts- und Kassenbericht
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von Vorstand, Beirat und Revisoren
4. Vertrauensfragen des Vorstandes, Beirates und der Revisoren
5. Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Eigenheimerheimerverband Bayern e. V.
6. Mitgliedsbeitrag
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Satzungsänderungen
9. Ernennen von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzende
10. Auflösung des Vereines

Eine Mitgliederversammlung ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich fordert.

Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Abstimmung

Soweit nicht anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse bei allen Organen des Vereines mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Wahl erforderlich, bei der die einfache Mehrheit genügt. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Stimmrechtsübertragung auf volljährige Familienmitglieder ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen anwesenden Mitglieder, beschlussfähig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Revision

Die Kassen- und Buchführung ist mindesten einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Über jede Revision ist eine kurze Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu geben. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstands- und Beiratssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 12 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereines umfassen muss. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen später erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Eigenheimerverband Bayern e.V., München zu.

München, den 20.03.2009